



Richtplananpassung 2011

Abbaustandorte



Ausgangslage

Anträge an den Kanton zur Aufnahme neuer Abbaustandorte können jederzeit gestellt werden. Die Beurteilung der Standorte richtet sich nach dem für das kantonale Abbaukonzept erarbeiteten Kriterienkatalog. Die Aufnahme in den kantonalen Richtplan erfolgt gemäss Standardablauf für Richtplananpassungen.

Für die Richtplananpassung 2011 wurden folgende zwei Anträge gestellt:

- Antrag 1: Aufnahme Kiesabbau Waldegg Erweiterung als künftiger Abbaustandort
- Antrag 2: Aufnahme Hartgesteinabbau Campiun in die Liste der weiteren Abbaubehelfen

Kiesabbau Waldegg Erweiterung

Im Spätsommer 2010 wurde das Gesuch zur Aufnahme der Erweiterung des Kiesabbaus Waldegg im Grenzgebiet der Gemeinden Mörschwil, Goldach und Tübach als künftiger Abbaustandort eingereicht. Im Jahr 2003 war nordöstlich davon der Abbau Waldegg bis 2013 bewilligt worden. Der Erweiterungsperimeter setzt sich aus drei angrenzenden kleineren Abbauvorhaben zusammen, die im Richtplan bisher in der Liste der weiteren Abbaubehelfen mit den Abbaunummern 1215, 1504 und 1505 als Vororientierungen aufgeführt waren. Dem gemeinsamen Standort wird die Nummer 1602 zugewiesen. Er liegt wie der bestehende Abbau Waldegg vollständig innerhalb eines Dreiecks, gebildet aus Autobahn A1, SBB-Linie Mörschwil – Goldach und der Goldach.

Die Beurteilung durch die zuständigen Fachstellen der Kantonsverwaltung führte zu folgenden Hauptergebnissen – die Details sind im Steckbrief (hinten angefügt) zusammengefasst:

- Grosser Konflikt mit der Siedlung: Der Abbauperimeter grenzt unmittelbar an eine Intensiv-erholungszone mit Restaurant und an eine Gewerbe-Industriezone. Im Osten reicht eine Wohnzone WE bis 30 Meter ans Abbaugebiet heran. Um den Umgebungs- und Immissionschutz zu gewährleisten, ist allenfalls mit Anpassungen beim Abbauperimeter zu rechnen. Die entsprechende Abstimmung steht noch aus; sie hat bei der Einleitung des Abbauplanverfahrens zu erfolgen.
- Die Konflikte, welche die Fachstellen in den andern Bereichen feststellten, können im Abbauplan- und Baubewilligungsverfahren gelöst werden. Zu regeln sind beispielsweise der Abriss und allfällige Wiederaufbau von Bauten innerhalb des Abbauperimeters oder besondere Vorkehrungen in den Bereichen Archäologie und historische Verkehrswege. Mit geeigneten Massnahmen ist der Wildwechsel beim Wildtierkorridor SG 22 dauernd zu ermöglichen.

Hartgesteinabbau Campiun

Im August 2010 wurde das Gesuch eingereicht, den Hartgesteinabbau Campiun in der Gemeinde Sevelen als Vororientierung in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Bis 1996 war im Steinbruch Campiun Material abgebaut worden. Ein erstes Erweiterungsprojekt scheiterte 2006 vor Bundesgericht. Das Gericht hat die Standortgebundenheit des Abbaus innerhalb des Perimeters des BLN-Objekts Nr. 1613 "Speer-Churfürsten-Alvier" verneint und der Materialgewinnung keine gleichwertige nationale Bedeutung zuerkannt.

Im Jahr 2008 hat der Bundesrat im Sachplan Verkehr Grundsätze zur Hartgesteinsversorgung verankert. Dem Abbau von Hartgestein erster Qualität wird aufgrund des Bedarfs für Bau und Unterhalt des Schienen- und Nationalstrassennetzes nationale Bedeutung zugebilligt. Weil alle bisher bekannten Vorkommen und Abbauten in BLN-Gebieten liegen, werden derzeit Vorkommen ausserhalb des BLN-Perimeters gesucht. Vor diesem Hintergrund wurde das neue Gesuch als Absichtserklärung, noch ohne Details betreffend Abbauperimeter, Erschliessung usw.

eingereicht. Das Bundesamt für Raumentwicklung ist laut einem Vorbescheid vom 1. November 2010 mit der Aufnahme als Vororientierung in den Richtplan unter dem Vorbehalt einverstanden, dass es sich beim Abbau gegenüber dem vom Bundesgericht abgelehnten um ein substanziell überarbeitetes Projekt handelt und dass es eine deutlich verbesserte Einhaltung der BLN-Schutzziele bringt. Dieser Nachweis wird in der weiteren Planung erbracht werden müssen.

Ein Steckbrief wird erst erstellt, wenn ein Projekt und dessen Beurteilung durch die zuständigen Fachstellen der kantonalen Verwaltung vorliegen.

Änderungen im Richtplan

Wegen der noch offenen Fragen bei der Abstimmung mit der Siedlung wird die Erweiterung Kiesabbau Waldegg bei der Richtplananpassung 2011 als Zwischenergebnis in die Liste der künftigen Abbaustandorte im Koordinationsblatt VII 41 Abbaustandorte aufgenommen. Damit werden dort 29 Standorte aufgeführt sein – 14 Festsetzungen und 15 Zwischenergebnisse.

Der Hartgesteinabbau Campiun wird in die Liste "Weitere Abbauabsichten" aufgenommen. Der Richtplanbeschluss wird zudem ergänzt mit den Abklärungen und Massnahmen, welche im Rahmen der weiteren räumlichen Abstimmung erforderlich sind.

Aus der Liste "Weitere Abbauabsichten" gestrichen werden im Zusammenhang mit der Aufnahme des Abbaus Erweiterung Kiesabbau Waldegg (Nr. 1602) die Vorhaben 1215 (Parzelle 1587), 1504 (Parzelle 392) und 1505 (Parzelle 184).

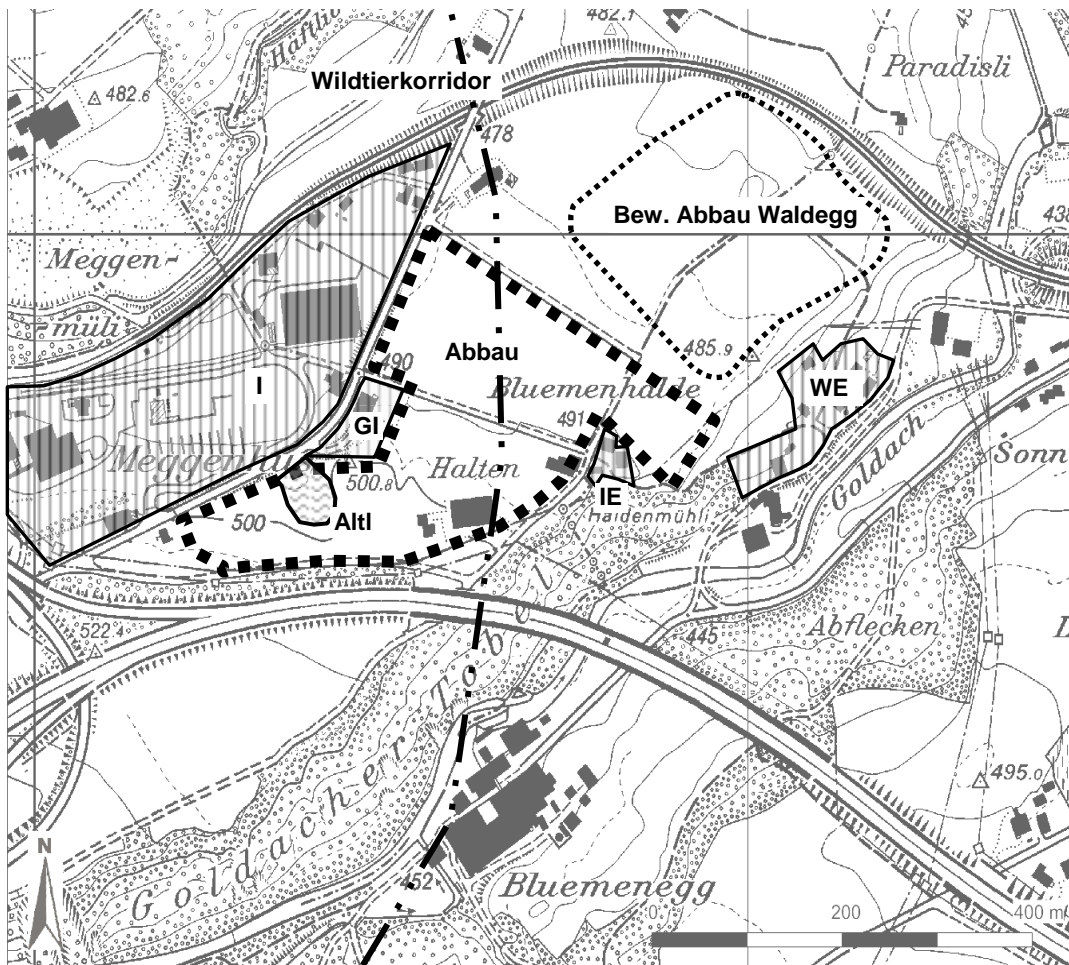
Steckbrief

Abbau-Nr. 1602

Gemeinde(n) Mörschwil / Goldach / Tübach

Name Kiesabbau Waldegg Erweiterung

Koordinaten 751700 / 259800



Offene Fragen

Abbaugelände grenzt an Intensiverholungszone (IE) und Gewerbe-Industriezone (GI); im Nahbereich Wohnzone WE und Industriezone (I); Umgebungsschutz, Immissionsschutz

Auf Projektstufe (Abbauplan-/Baubewilligungsverfahren) zu regeln

Gebäudegruppe/Einzelgebäude inner- und ausserhalb: Abbruch/allf. Wiederaufbau, Immissionsschutz
Oberflächengewässer: Hinweis auf Hangrutschungstendenzen zur Goldach hin

Lebensraum Kerngebiet: Wildtierkorridor SG 1 (regional, unterbrochen); Wildwechsel dauernd ermöglichen

Archäologie: Hinweise auf mögl. prähistorische Funde; vor Abbau Sondagen (ev. komb. mit Geologie)

Hist. Verkehrswege: IVS-Objekt SG 40.3; vor Abbau IVS-Fachleute beiziehen

Wald: Waldabstand

Fruchtfolgeflächen: Auflagen für Rekultivierung

Belasteter Standort (Altl): an Kantonsstrasse gem. Kataster der belasteten Standorte

Kantonsstrasse Nr. 1: Sicherung; Auflagen, ggf. Massnahmen ergreifen

Freileitungen: am Südrand; Absprache mit Energieunternehmen

Fazit für Richtplanung

Die Frage der Abstimmung mit der Siedlung, vorab mit der Intensiverholungszone IE und der Wohnzone WE, steht im Zentrum. Gegebenenfalls sind Anpassungen des Abbauperimeters erforderlich. Abgesehen davon gibt es keine Konflikte, die sich nicht mittels geeigneter Auflagen oder Ersatzmassnahmen auf Projektstufe im Abbauplan- oder im Baubewilligungsverfahren lösen lassen. Aufnahme in den Richtplan als Zwischenergebnis.